

**BEKANNTMACHUNG AUFSTELLUNGSBESCHLUSS,
BILLIGUNG ENTWURF UND BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN
ZUM BEBAUUNGSPLAN „TEILÄNDERUNG WOHNGEBIET AM KIRSCHBAUM“
IN DER STADT OTTWEILER IM ORTSTEIL STEINBACH**

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat Ottweiler in öffentlicher Sitzung **am 16.09.2021** die Aufstellung beschlossen und den Entwurf zum Bebauungsplan „Teiländerung Wohngebiet Am Kirschbaum“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Teil A) und der Begründung (Teil B) gebilligt hat.

Weiterhin wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, ohne frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Durchgeführt wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Behörden, gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit

vom 04.10.2021 bis einschließlich 04.11.2021

während der Dienststunden im **Amt 61, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt** der Stadt Ottweiler, Goethestraße 13a, **Zimmer Nr. OG 20** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt wird. Zusätzlich werden die Unterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf dem Onlineportal der Stadt Ottweiler digital zur Verfügung gestellt (www.ottweiler.de in der Rubrik Wirtschaft und Umwelt unter Bauleitplanung). Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Mit dem Bebauungsplan „Teiländerung Wohngebiet Am Kirschbaum“ wird auf die bauliche Situation zur Herstellung der Erschließungsstraße reagiert. Aufgrund der Geländemodulation und Topographie wird parallel zur Parzelle 1836/627 die Herstellung einer Böschung erforderlich. Diese Fläche wird als „private“ Grünfläche festgesetzt. Die Breite des Böschungsfußes beträgt 1,50 m. Die Breite der Erschließungsstraße verbleibt bei 4,75 m Spannmaß und wird lediglich um 1,50 m versetzt. Die gegenüberliegende „private“ Grünfläche reduziert sich um das Maß der Böschungsfußbreite.

Der rechtsgültige Bebauungsplan „Wohngebiet am Kirschbaum“ bestehend aus Planzeichnung, Textteil, Begründung und Umweltbericht behält weiterhin seine Gültigkeit.

Die Flächengröße der Teiländerung beträgt 770 m². Die genauen Grenzen sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Ab sofort kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im **Amt 61, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt** der Stadt Ottweiler, Goethestraße 13a, **Zimmer Nr. OG 21** unterrichten und sich bis zum **04.11.2021** zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die eMail-Adresse: stadtentwicklung@ottweiler.de vorgebracht werden, nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist

Ottweiler, 17.09.2021

(Holger Schäfer)
Der Bürgermeister

